



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Sa 10. Mai 83 18

p.B.51.13.018 - TN/ra
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

3003 Bern, 10. Mai 1983

VERTRAULICH

Bundesamt für Aussenwirtschaft
E V D

3003 B e r n

Lieferung von Medikamenten an das
US-Verteidigungsministerium durch
schweizerische Industriefirmen

Herr Direktor,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben in obgenannter Angelegenheit vom 19. April 1983 und nehmen dazu in Erwartung weiterer Einzelheiten über den Tatbestand vorläufig wie folgt Stellung:

- (1) Die einfachste Lösung, um im Rahmen des zur Diskussion stehenden Geschäfts sicherzustellen, dass die schweizerische chemische Industrie auch im Falle eines Konflikts in Europa zur Erfüllung ihrer Lieferpflicht für Sanitätsmaterial gegenüber den USA imstande bleibt, bestünde in der Abwicklung der ganzen Aktion im benachbarten Ausland. Eine solche Lösung, wie sie gemäss Ihrem Schreiben auch vom Defence Department zumindest mitwogen wird, hätte den Vorteil, sowohl Neutralitäts- wie Requisitions- und Bewirtschaftungsprobleme weitgehend zu vermeiden. Sie dürfte auch aus praktischer Sicht für die betreffenden Unternehmen der chemischen Industrie, insbesondere die über deutsche Tochtergesellschaften und grössere Anlagen jenseits der Grenze verfügende Basler Chemie, durchaus erwägenswert sein.
- (2) Sollte dagegen amerikanischerseits und - aus welchen Gründen auch immer - seitens der schweizerischen Unternehmen ein nachhaltiges Interesse an der Abwicklung des Geschäfts in der Schweiz bestehen, dann wäre folgendes zu berücksichtigen:



- Neutralitätsrechtlich bestehen in Anbetracht des humanitären Verwendungszwecks des zu liefernden Sanitätsmaterials wohl kaum Hinderungsgründe für die in Aussicht genommenen Transaktionen.
- Neutralitätspolitisch besteht allerdings Anlass zu gewissen Bedenken, indem die vorgesehene Zusammenarbeit mit den Amerikanern, auch wenn sie schweizerischerseits von privaten Firmen getragen wird, im Konfliktsfall doch eine erhebliche logistische Unterstützung für die US-Truppen bedeuten würde. Einerseits würde dadurch ihr Nachschubtransportsystem entlastet und andererseits wären ihre sanitätsdienstlichen Depots auf neutralem Boden, solange die territoriale Integrität der Schweiz anhielte, den Einwirkungen von Kampfhandlungen entzogen. Sollte sich die Eidgenossenschaft entschliessen, einer solchen Zusammenarbeit schweizerischer Firmen mit einem ausländischen Staat durch eine privilegierte Absicherung des amerikanischen Bezugsrechts für Sanitätsmaterial gegenüber anderweitigen inländisch-öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (z.B. Requisition) den offiziellen Segen zu erteilen, so wäre dies sicher eine neutralitätspolitisch relevante einseitige Begünstigung der USA gegenüber ihren potentiellen Gegnern in Europa. Die als Folge dieser neutralitätspolitischen Vorwerfbarkeit im Konfliktsfall zu erwartende Unterstellung der schweizerischen Medikamentenlieferungen unter den "courant normal" bedarf hier einstweilen keiner besonderen Erörterung, weil diese Frage durch die nachfolgend erläuterte Bewirtschaftungsfrage "konsumiert" wird, indem der betreffende "courant normal" im Ernstfall ohnehin der Requisition und zivilen Bewirtschaftungsmassnahmen (z.B. Ablieferungspflicht, Produktions- und Verbrauchsvorschriften) zum Opfer zu fallen droht.
- Zu dem von Ihnen ebenfalls erwähnten Requisitions- bzw. Bewirtschaftungsproblem haben sich in erster Linie die militärischen und die kriegswirtschaftlichen Instanzen zu äussern. Wir konzentrieren uns auf die Frage, ob und wie allenfalls durch internationale Abmachungen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unterstellung von Medikamenten und anderem Sanitätsmaterial unter Requisitions- und

andere Bewirtschaftungsvorschriften zum vorneherein vereinbart werden kann. Damit das amerikanische Bezugsrecht den schweizerischen Landesversorgungsvorschriften vorgeht, bedürfte es wohl eines formellen Staatsvertrages zwischen der Schweiz und den USA. Da der Bundesrat dazu keine selbständige Abschlusskompetenz besitzt, müsste dieser Vertrag den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt werden, was aber offensichtlich nicht opportun wäre. Für die Frage, ob das schweizerische Bewirtschaftungs- und Requisitionsrecht allenfalls doch irgendeine Möglichkeit offenlässt, um den Amerikanern ohne formellen Staatsvertrag gewisse Zusicherungen zu machen, empfehlen wir Ihnen, sich auch an den Präsidenten der Eidgenössischen Requisitions-Kommission, Herrn Dr. J. Dübi, Stellvertretender Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, zu wenden. Wir haben ihn bereits kurz mündlich über das amerikanische Begehren informiert. Ferner dürfte sich im weiteren Verlauf der Abklärungen auch der Einbezug des Bundesamtes für Sanität (BASAN) als nützlich erweisen, da diese Stelle für die Festlegung der Requisitionsbedürfnisse der Armee im Sanitätsbereich ein massgebliches Wort zu sprechen hat.

In welcher Form allfällige schweizerische Zusicherungen dem US-Defence Department zu erteilen wären, kann beim heutigen Kenntnisstand noch nicht schlüssig beurteilt werden.

3) Trotz der erwähnten Schwierigkeiten, die bei Abwicklung des vom Defence Department geplanten Geschäfts auf Schweizer Boden erwachsen könnten, wäre u.E. eine pragmatische Lösung nicht zum vorneherein ausgeschlossen. Sie könnte sich aus folgenden beiden Ueberlegungen ergeben:

- Je nachdem, wie, wo und wie schnell das medizinische Material aus kommerziellen und aus Gründen der Haltbarkeit produziert, eingelagert und umgesetzt werden muss, lässt sich unter Umständen auch eine Mischlösung denken, bei der in der grenznahen Schweiz (z.B. Basel) produziert, aber jenseits der Grenze gelagert würde. Damit wären im Konfliktfall aus Neutralitäts- oder Requisitionsgründen ergriffene schweizerische Exportbeschränkungen für einen Grossteil des Geschäftsvolumens ohne Bedeutung.

- Sollte dagegen aus praktischen Gründen eine Lagerung in der Schweiz im Vordergrund stehen, so könnte den Amerikanern allenfalls zugesichert werden, dass ihre Bezüge von schweizerischen Medikamenten und anderem Sanitätsmaterial solange nicht gefährdet seien, als sie vor Ausbruch eines bewaffneten Konflikts durchgeführt würden. Sie müssten sich dazu mit den Chemie-Unternehmen auf eine praktikable Methode der Lieferbeschleunigung im Falle eines gefährlichen Spannungsanstiegs einigen. Was sich dann bei Konfliktausbruch bereits auf NATO-Gebiet befände, wäre schweizerischen Bewirtschaftungsmassnahmen entzogen.

Diese zweite Ueberlegung ist u.U. auch für die Schweiz selbst von Interesse, und zwar wegen der schweizerischen Aussicht, doch noch einen erheblichen - nämlich den von den Amerikanern noch nicht bezogenen - Teil der medizinischen Güter für eigene Zwecke requirieren zu können. Zugegebenermassen schlägt sich dabei der Anreiz für die Schweiz gleichzeitig als Risiko für die Amerikaner zu Buche; was aber nicht heissen will, dass sich der Versuch, das Geschäft auf dieser Basis abzuschliessen, für die Schweiz nicht lohnen würde. Jedenfalls sollte die Schweiz nicht ausser acht lassen, dass bei diesem Geschäft für ihre eigene Landesversorgung mit kriegswichtigen Medizinalgütern - insbesondere knappen, wie etwa Antibiotika - durchaus auch etwas herauschauen könnte. Auch die Schaffung neuer Pflichtlager käme in diesem Zusammenhang allenfalls in Frage. Schliesslich wäre noch an die Möglichkeit allfälliger schweizerisch-amerikanischer Kompensationsgeschäfte für den Krisenfall und an die faustpfandmässige Absicherung derselben zu denken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben fürs erste dienen zu können, und versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für Völkerrecht

(Diez)